

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N06 und N08 im Kanton Bern

vom 6. Mai 2013

---

*Ab 3. Juni 2013 werden im Bereich Thun Süd und Spiez,  
auf der Nationalstrasse N06 und N08 Bauarbeiten ausgeführt,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
sowie die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und  
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*aus diesem Grund verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N06 und N08 im  
Baustellenbereich:

Von Süden kommend

N06 Wimmis in Fahrtrichtung Bern

- von km 39.850 bis km 38.550 100 km/h
- von km 37.650 bis km 30.965 60 km/h

N08 Faulensee in Fahrtrichtung Bern (Lattigen)

- von km 2.700 bis km 2.000 80 km/h
- von km 2.000 bis km 0.000 60 km/h

Von Norden kommend

Thun Nord Richtung Spiez

- von km 29.700 bis km 30.050 (N06) 100 km/h
- von km 30.050 bis km 30.250 (N06) 80 km/h
- von km 30.250 bis km 37.900 (N06)  
und km 0.000 bis 1.800 (N08) 60 km/h

## II

Die maximale Durchfahrtsbreite beträgt je nach Bauphase min. 3.50 m (1 Fahrstreifen) bzw. 5.50 m (2 Fahrstreifen) im Baustellenbereich.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

### III

Die Fahrstreifenbreite im Baustellenbereich ist eingeschränkt und beträgt mindestens 3.50 m

### IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 3. Juni 2013 bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. 25. Oktober 2013).

### V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können bei der ASTRA Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

22. Mai 2013

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger